

# Gemeinde Grünheide (Mark)

## Der Bürgermeister

- mit den Ortsteilen -

Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

06.11.2013

### Antwort des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Grünheide (Mark) auf die Anfrage Nr. 07/04/13 der Fraktion bürgerbündnis grünheide vom 25.04.2013

Frage 1:

Welche Rechtsgrundlagen hatten sich zwischen der Hauptausschusssitzung 08.11.2012 bis zum 29.11.2012 geändert, die solche Auswirkungen haben mussten, dass die Hundesteuersatzung keinen rechtlichen Bestand mehr haben konnte?

Zu Frage 1:

In der Hauptausschusssitzung vom 08.11.2012 wurde in Vorbereitung der Sitzung der GV am 29.11.2012 erläutert, dass die mit Beschluss Nr. 38/04/12 am 27.09.2012 neu gefasste Hundesteuersatzung aufgrund von Fehlern aufzuheben und neuzufassen ist. Der Hauptausschuss einigte sich darauf, den Beschluss 38/04/12 zwar aufzuheben, aber die Neufassung nicht auf die Tagesordnung am 29.11.2012 zu setzen, sondern zunächst an den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Tourismus, Natur- und Umweltschutz zur Beratung zu übersenden. Die Neufassung war erforderlich, da die Auflistung der gefährlichen Hunde im § 3 der Satzung gem. Beschluss 38/04/12 nicht mehr der aktuellen Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg entsprach und die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten anfechtbar waren. Da der Ausschuss die Neufassung am 02.04.2013 behandelte, konnten die bis dahin vorliegenden Gesetzesänderungen in der Präambel berücksichtigt werden.

Frage 2:

Wie konnte der HVB schon am 29.11.2012 wissen, was im GVBl/vom 04.12.2012, Nr. 37 und GVBl/vom 13.03.2013, Nr. 9 veröffentlicht wurde?

Zu Frage 2:

Grund für die Neufassung der Satzung war, wie bereits erläutert, die rechtlich überholte Auflistung der gefährlichen Hunde und die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten. Die Präambel wurde im Zuge der weiteren Behandlung der Satzung an aktuelle Rechtsgrundlagen angepasst.

Frage 3:

Wie bemisst sich der von der Verwaltung kalkulierte Aufwand für die Hundekotentsorgung? Bitte Kalkulation beifügen.

Zu Frage 3:

Gem. § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Unter anderem darin unterscheiden sich Steuern von Gebühren.

Frage 4:

Wie wird die Hundekotentsorgung zukünftig in der Gemeinde Grünheide (Mark) organisiert?

#### Sprechzeiten:

Montag - kein Sprechtag -  
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch - kein Sprechtag -  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

#### Bankverbindung:

Konto-Nr. 3892011167  
BLZ 17055050  
Sparkasse Oder Spree

#### Gemeinde Grünheide (Mark)

Am Marktplatz 1  
15537 Grünheide (Mark)  
Tel.: (03362) 58 55 0  
Fax: (03362) 58 55 58

  
BEReit und LOS

Zu Frage 4:

Der Hundekot wird über den Restmüll entsorgt. Die „Hundetoiletten“ werden weiterhin vom Bauhof entleert. Eine Gebühr dafür kann mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden, da die Gebühr in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme zu erheben ist. Grundsätzlich ist jedoch der Hundehalter für die ordnungsgemäße Entsorgung zuständig. Hierzu kann sich dieser, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, zahlreicher Hilfsmittel bedienen.



Christiani  
Bürgermeister